

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Emsdetten

1. Zweck und Träger der Maßnahme

Mit dem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für Erschließung in dem dargestellten Gebiet geschaffen werden.

Träger der Maßnahme ist die Stadt Emsdetten.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Ist eine Regelung auf freiwilliger Basis nicht möglich, so werden nachstehende bodenordnende Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

- a) Umlegung gemäß §§ 45 - 75
- b) Grenzregelung gemäß §§ 80 - 84
- c) Enteignung gemäß §§ 85 - 122 des Bundesbaugesetzes.

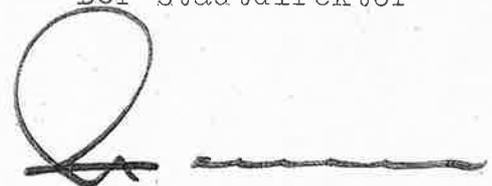
3. Kosten der Maßnahme

Nach vorsichtiger Schätzung entstehen der Gemeinde durch diese Maßnahme nachstehende Kosten:

a) Erwerb der Erschließungsanlagen	1.000,-- DM
b) Freilegung der Erschließungsanlagen	8.500,-- DM
c) Kosten der Erschließungseinrichtung einschl. der Einrichtung für ihre Entwässerung und Beleuchtung sowie der öffentlichen Grünflächen	18.500,-- DM
d) Beseitigung des Wohnhauses Borghorster Str. 96 Verkehrswert rd.	40.000,-- DM
e) Verrohrung eines Vorfluters	15.500,-- DM
	<hr/>
	83.500,-- DM
	=====

Emsdetten, den 22. März 1968

Der Stadtdirektor



✓
Diese Begründung hat nach erfolgtem Beschluß der Stadt-
vertretung vom 20. Dezember 1968 gemäß § 2 (6) des Bundes-
baugesetzes vom 26. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) im Entwurf
in der Zeit vom 9. April 1969 bis zum 9. Mai 1969 öffent-
lich ausgelegen.

Emsdetten, den 16. Juni 1969

Der Stadtdirektor
In Vertretung:


Stadtoberbaurat